



Fachausschuss „Ersatzteilhandel“

Finanzstrafrechtliche Risikovorsorge für Handelsbetriebe/ steuerlich korrekte Barverkäufe

Einleitung

Nicht alle Kunden, die sich beim Einkauf als Privatpersonen ausgeben, verwenden die gekauften Waren auch wirklich privat. Eine zunehmende Anzahl von „Pfuschern“ ist in Wahrheit gewerblich/unternehmerisch tätig, unterlässt es aber, die so erzielten Erlöse/Gewinne zu versteuern. Deckt die Finanzverwaltung derartige „Schwarzumsätze“ auf, so hat der „Pfuscher“ nicht nur seine nicht abgeführten Steuern (im Rahmen des Abgabeverfahrens) nachzuzahlen, sondern muss zusätzlich eine (durch ein Finanzstrafverfahren festgestellte) Geldstrafe bezahlen (sogar Freiheitsstrafen können verhängt werden).

Solche Kunden kaufen meistens bar, weil Bargeschäfte in der Regel anonym erfolgen und diese Kunden daher in der Buchhaltung des Verkäufers nicht aufscheinen. Ein Problem für den Verkäufer kann dann entstehen, wenn er die Unrichtigkeit eines angeblichen Privatkaufes erkennt oder erkennen müsste (z.B. regelmäßig wiederkehrendes ungewöhnlich hohes Abnahmenvolumen) und trotzdem ein anonymes Bargeschäft abschließt. Ebenso problematisch ist es, wenn der Kunde offensichtlich falsche Angaben (z.B. Verwendung von Phantasienamen und/oder -anschriften) macht, der Unternehmer dies akzeptiert und trotzdem anonym bar verkauft.

Wenn in derartigen Verhaltensweisen des Verkäufers Praktiken erblickt werden können, die eine Steuerhinterziehung dieser Kunden ermöglicht, erleichtert oder unterstützt, so beteiligt er sich an der Steuerhinterziehung der Kunden, macht sich als sogenannter Beitragstätter finanzstrafrechtlich strafbar und wird selbst zu einer Geldstrafe oder sogar Freiheitsstrafe verurteilt.

In letzter Zeit werden Unternehmer und ihre Mitarbeiter immer häufiger wegen Beteiligung an der Abgabenhinterziehung ihrer Kunden bestraft.

Gegenstrategien/Vermeidung finanzstrafrechtlicher Mitverantwortung

Festzuhalten ist, dass Barverkäufe grundsätzlich immer zulässig sind, und zwar auch dann, wenn der Verkäufer/Unternehmer weiß, dass der Abnehmer die erworbenen Produkte für die Erzielung von „Pfuschersumsätzen“ verwendet und es dadurch zu Abgabenverkürzungen bei diesen Abnehmern kommt. Finanzstrafrechtliche Konsequenzen für den Verkäufer treten allerdings nur dann nicht ein, wenn der Barverkauf ordnungsgemäß abgewickelt wird.

Korrekt ist ein Barverkauf, wenn der Verkäufer dabei

- die ihn selbst treffenden abgaberechtlich relevanten Bestimmungen beachtet (insbesondere Ausstellung einer Rechnung nach dem Umsatzsteuergesetz bei Zutreffen der Voraussetzungen) und
- auch sonst keine Handlungen setzt, die die Abgabenhinterziehung seiner Kunden ermöglicht oder erleichtert (z.B. Ausstellen von wahrheitswidrigen Lieferscheinen oder sonstigen Belegen, Verwendung von Phantasienamen etc.).

A) Barverkaufsrechnung an Privatpersonen/Letztkonsumverbraucher ohne deren Namen und Adressen

Diese sind grundsätzlich zulässig (siehe oben) - es muss keine komplette Rechnung im Sinn des Umsatzsteuergesetzes (siehe Anlage 1) ausgestellt werden.

Zweifel an der Letztverbrauchereigenschaft des Kunden werden jedoch dann angebracht sein, wenn

- er z.B. regelmäßig ungewöhnlich umfangreiche Einkäufe tätigt oder
- aufgrund großer Einkäufe besonders günstige Konditionen (Rabatte) gewährt bekommt.

Dies sind Indizien dafür, dass der Kunde in Wirklichkeit unternehmerisch tätig (und damit steuerpflichtig) ist - auch wenn er als Privatperson auftritt und eine Abrechnung mittels Barbeleg (ohne Name und Adresse) wünscht. In solchen Fällen (Verkauf in Wahrheit an einen Unternehmer) sollte unbedingt eine Rechnung (insbesondere mit Name und Anschrift des Kunden) im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ausgestellt werden (Rechnungsmerkmale siehe Anhang 1), damit der Verkäufer nicht finanzstrafrechtlich belangt werden kann.

Fazit: In allen Zweifelsfällen, in denen aus den Begleitumständen vermutet werden muss, dass der Kunde die gekauften Waren zur Ausführung unternehmerischer Umsätze verwendet, sollten vollständige Rechnungen ausgestellt werden.

B) Barverkaufsrechnungen an Unternehmer

Handelt es sich beim Abnehmer eindeutig um einen Unternehmer, so muss jedenfalls eine ordnungsmäßige Rechnung, die sämtliche Merkmale des § 11 Abs. 1 UStG enthält, ausgestellt werden (siehe Anlage 1).

Zweifel können auch hier auftreten, wenn nicht der Unternehmer selbst die Waren abholt, sondern einen seiner Mitarbeiter schickt.

Fall 1

Der Mitarbeiter einer Firma kauft tatsächlich Waren für das Unternehmen seines Arbeitgebers - diesfalls ist alles klar: Abnehmer ist der Unternehmer, weshalb eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinn des Umsatzsteuergesetzes ausgestellt werden muss.

Fall 2

Der Mitarbeiter einer Firma kauft Waren für seine privaten Zwecke. Soweit der Mitarbeiter tatsächlich Waren für den Privatgebrauch erwirbt (ersichtlich z.B. bei geringen und sporadischen Käufen), ist auch ein rechnungsloser Barverkauf möglich und mit keinen finanzstrafrechtlichen Konsequenzen verbunden (dies gilt auch dann, wenn die Zustellung an den Arbeitgeber erfolgt).

Fall 3

Der Mitarbeiter einer Firma kauft Waren vorgeblich für das Unternehmen seines Arbeitgebers, tatsächlich jedoch für die Ausführung eigener, unternehmerischer (Pfuscher-)Umsätze. In diesem Fall wäre der Mitarbeiter selbst Unternehmer. Erkennt dies der Verkäufer oder müsste er es aus dem Begleitumständen erkennen, so kann er finanzstrafrechtliche Konsequenzen nur dadurch vermeiden, wenn er im Zweifelsfall eine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ausstellt, die auf den Namen und die Anschrift des jeweiligen „Pfuschers“ lautet.

Zusammenfassung

Ein Unternehmer/Verkäufer sollte streng darauf achten, dass sämtliche Aufzeichnungen und Belege (z.B. Hilfsaufzeichnungen wie Lieferscheine) wahrheitsgemäße Angaben enthalten (keine fiktiven oder unrichtigen Namen, Anschriften, Mengen, Preise etc.). Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Gefahr, dass das von der Finanzverwaltung als strafbare Beteiligungshandlung an der Abgabenhinterziehung des Kunden gewertet wird. Im Falle der Ausstellung von Rechnungen müssen alle Angaben in der Rechnung richtig sein. Dabei kann sich ein Unternehmer grundsätzlich auf die Angaben der Kunden verlassen. Er ist (bei Lieferungen im Inland) nicht verpflichtet detailliert nachzuforschen, ob die Angaben des Kunden richtig sind. Weiß der Unternehmer aber (oder müsste er es aufgrund der Begleitumstände wissen), dass der Kunde falsche Angaben macht, so ist er zur Richtigstellung verpflichtet. Das „Wegschauen“ löst ein finanzstrafrechtliches Risiko aus.

Anhang 1 Pflichtangaben in Umsatzsteuerrechnungen

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung besteht gemäß § 11 Abs. 1 UStG bei Lieferungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmensbereich. Solche Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro (inkl. USt) übersteigt, müssen grundsätzlich die folgenden Angaben enthalten:

1. Den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers;
2. Den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 Euro übersteigt, ist weiters die dem Leistungsempfänger vom Finanzamt erteilte UID-Nummer anzugeben, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird;
3. Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände;
4. Den Tag der Lieferung;
5. Das Entgelt für die Lieferung und den anzuwendenden Steuersatz;
6. Den auf das Entgelt (Ziffer 5) entfallenden Steuerbetrag;
7. Das Ausstellungsdatum;
8. Eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;
9. Soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte UID-Nummer.

Anhang 2 Gesetzlich vorgesehene Erleichterungen bei der Rechnungsausstellung

- Kleinbetragsrechnung: Gemäß § 11 Abs. 6 UStG kann bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro (inkl. USt) nicht übersteigt (Kleinbetragsrechnungen), die Angabe von Namen und die Anschrift des Abnehmers entfallen; Entgelt und Steuerbetrag dürfen in einer Summe ausgewiesen werden. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass einheitliche Leistungen, denen ein Rechnungsbetrag von mehr als 150 Euro entspricht, nicht in mehreren Rechnungen abgerechnet werden können. Über eine unteilbare Lieferung kann nur eine Rechnung ausgestellt werden. Die Rechnungslegungsverpflichtung wird daher nicht dadurch umgangen werden können, dass unteilbare Umsätze künstlich in viele Kleinbetrags-elemente zerlegt werden.
- Verweis auf andere Belege: Gemäß § 11 Abs. 2 UStG ist es auch ausreichend, wenn die erforderlichen Angaben in anderen Belegen (z.B. Lieferscheine, Auftragsbestätigungen etc.) enthalten sind, die der Verkäufer als Rechnungsaussteller ausgefertigt hat. Voraussetzung ist jedoch, dass in der Rechnung auf diese anderen Belege hingewiesen wird.
- Verwendung von anderen Identifikationsmerkmalen: Gemäß § 11 Abs. 3 UStG können Namen und Anschrift des Leistungsempfängers durch jede Bezeichnung zum Ausdruck gebracht werden, die eine eindeutige Feststellung des Namens und der Anschrift ermöglicht. Zulässig sind damit z.B. Kurzbezeichnungen, die eine Identifizierung des Leistungsempfängers ermöglichen.
- Verwendung von Schlüsselzahlen oder Symbolen: Gemäß § 11 Abs. 4 UStG können Namen und Anschrift des Leistungsempfängers sowie die Angaben über die Art und den Umfang der Lieferung auch durch Schlüsselzahlen oder Symbole ausgedrückt werden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus der Rechnung oder aus anderen Unterlagen gewährleistet ist.

BUNDESGREMIUM DES FAHRZEUGHANDELS

FACHAUSSCHUSS ERSATZTEILHANDEL

Der Obmann:

Der Vorsitzende:

KommR Burkhard Ernst

Ing. Wolfgang Dytrich e.h.

